

Walter Vincent Wiese

Ueber Residenzen

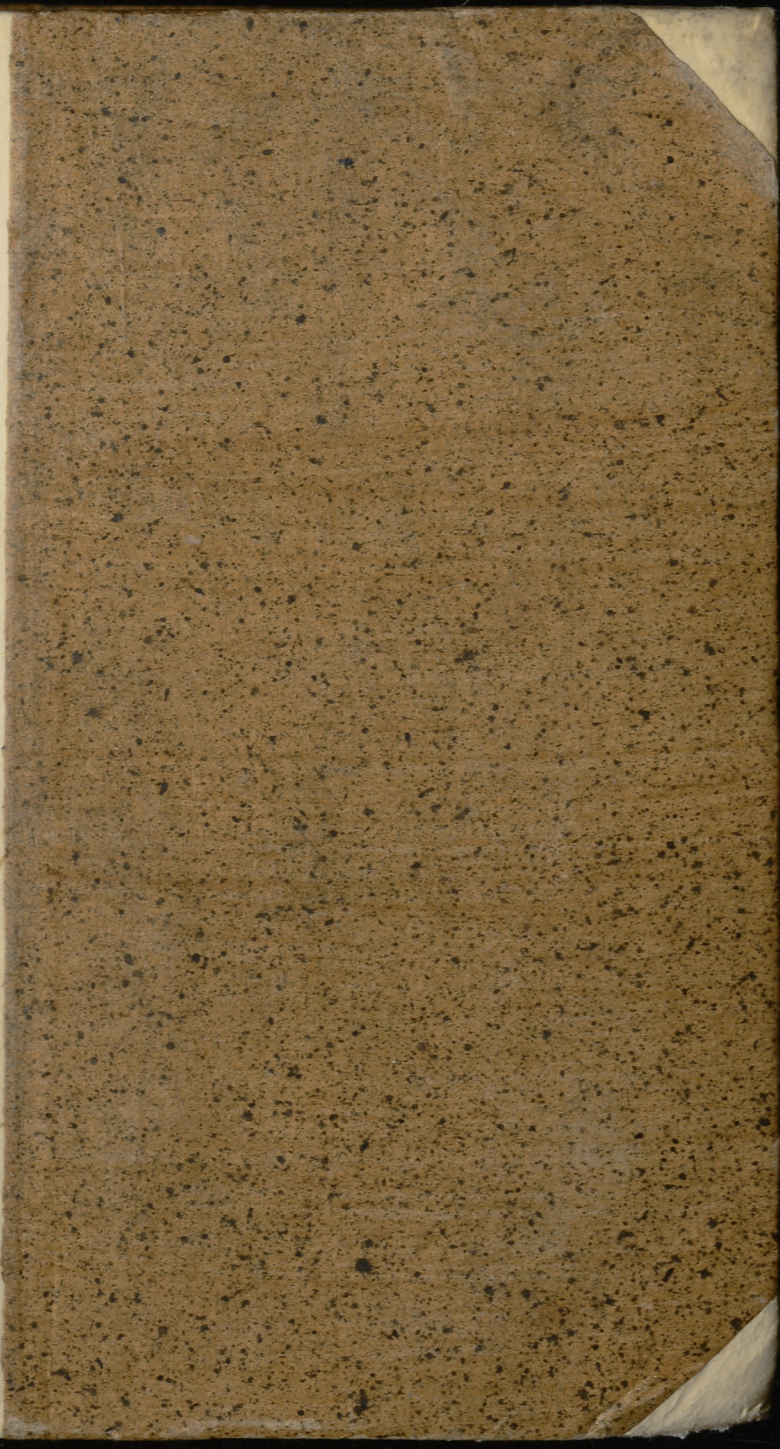
[Rostock]: Adler, 1787

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829092633>

Druck Freier  Zugang



A.
NB.



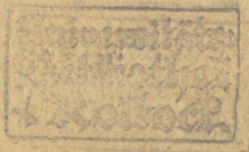
35 :

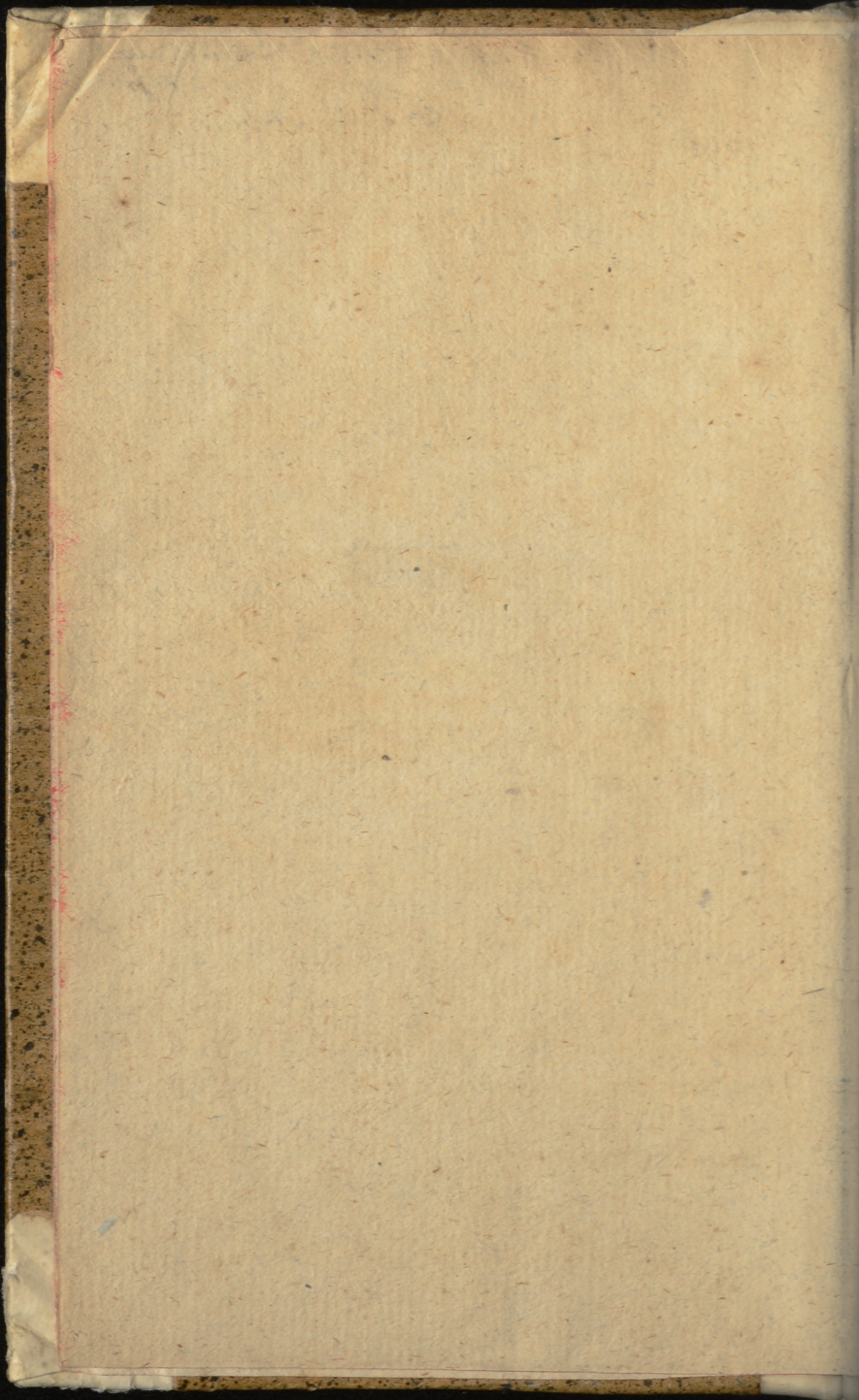
NR-1915¹/₂-18²/₂

Conf. ex auct. libror. Nickenxiana
1775.

Pränumerand.

1795.





Ueber

KL-197 (30) 10

ZIL-3462

WR-3 (87) 8

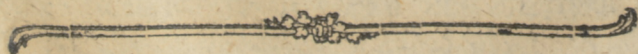
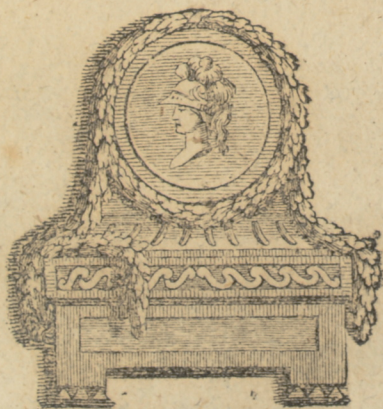
Residenzen, 76

von

Walter V.

Professor Wiese

zu Rostock.



Gedruckt mit Adlerschen Schriften.

1787.

1788

1788

1788





Vorbericht.



Die gegenwärtigen Blätter enthalten nur eine kurze Schilderung einiger historisch = statistischen Merkwürdigkeiten, welche bey den Residenzen vorkommen. Ein Theil davon ward

N 2

von

von mir im vorigen Jahr bey Gelegenheit der allgemeinen Freude vorge-
tragen, welche über die beglückte An-
kunft der Durchlachtigsten Herzogin
Louise Friederike, verwitweten
Herzogin zu Mecklenburg, gebornen
Herzogin zu Württemberg, u. s. w.
zum Antritt Höchst-Dero Witwen-
Residenz hieselbst, bey allen hiesigen
Einwohnern entstanden war.

Den Schranken einer feierlichen
Rede, wodurch ich den Antheil der
hiesigen Academie an diese frohe Bege-
benheit, in höchster Gegenwart der
Durchlachtigsten Herzogin Witwe,
auszudrücken, die vorzügliche Ehre
hatte,

hatte, konnte keine solche Ausdehnung gegeben werden, um alles erschöpfen zu können, was sich über diesen Gegenstand mir darbot.

Jetzt bin ich durch die Erinnerung an das, was im abgewichenen Jahr um diese Zeit hier geschehen ist, veranlaßet worden, meine damaligen Gedanken zum Theil öffentlich mitzutheilen, um auch bey den übrigen Einwohnern dieser Stadt gleiche Empfindungen eines angenehmen Andenkens an die vorjährige allgemeine Freude zu erregen. Dieses Gefühl wird gewiß bey jedem entstehen, welcher durch den nunmehrigen Jahrs-Verlauf von der Wahr-

A 3

heit

heit meines vorigjährigen mündlichen Vortrags überzeugt worden, wie sehr Residenzen zum Wohlstand einer Stadt beitragen.

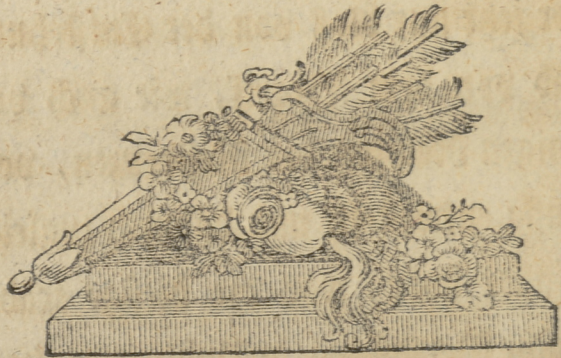
Kommt hiezu noch eine solche angenehme Lage, und eine solche gesunde Luft, als sich Rostock zu erfreuen hat; so vervielfältigen sich die Gründe zur dankvollen Verehrung der Vorsehung, welche uns mit solchen Vorzügen vor andern Städten Mecklenburgs begabt, und unsere Durchlachtigsten Beherrscher zu gnadenreichen Gesinnungen gegen uns dergestalt gelenkt hat, daß wir uns, so wie in so vielen andern Stücken, also auch hierin, für recht erha-

erhaben und begnadigt halten können.

Wird nur dieses Andenken und diese Kenntniß durch gegenwärtige Blätter erwirkt; so wird ihr Zweck völlig erreicht seyn, und nach ihrer Bestimmung für einem jeden hiesigen Einwohner genügen, was ich darin vor jetzt nur bloß von der Entstehung und von dem Begriff, wie auch von einigen Rechten der Residenzen, vorläufig entwickelt, und dadurch zugleich erfüllet habe, was die hiesige academische Verfassung, in Publicirung vorgekommener öffentlicher Verhandlungen in einer beschränkten Bogenzahl, vorschreibt.

Die

Die weitere Ausführung und Bearbeitung dieses statistischen Vorwurfs, der dessen noch in vielen Hinsichten bedarf, behalte mir vor, bey einer andern Gelegenheit und bey mehrer Muße fortzusetzen.





Unter den Folgen, welche aus der Annahme der französischen Moden, Sitten und Sprache, bey uns Teutschen entstanden sind, kann man auch süglich die Benennung des Wohnortes eines Regenten mit dem französischen Nahmen einer Residenz rechnen (+). Es ist dieses desto wahrscheinlicher, je mehr französische Wörter sowohl

- (+) Da die französische Sprache bekanntlich eine Tochter der Lateinischen ist, so gebühret dem lateinischen Worte: residere, allerdings die Ehre, daß sowohl das französische Wort: residence, als auch der teutsche Nahme: Residenz, von ihm ursprünglich entstanden ist. Ehe aber das französische Wort: residence, mit andern französischen Redens-Arten in Teutschland angenommen ist, findet man keine Spur, daß die beständigen Wohn-Orter der Kaiser, Könige, und übrigen regierenden Herren in Teutschland, Residenzen genannt sind.



sowohl bey den Höfen deutscher Fürsten, als auch bey dem Militair und bey dem Postwesen entstanden sind, die ihres Wohlklanges und ander Annehmlichkeiten halber dergestalt naturalisirt sind, daß sie sich theils nicht gut ohne weitläufige Umschreibung anders ausdrücken lassen, und theils nicht ohne Mißklang und Beleidigung wegbleiben können. Diese Wahrscheinlichkeit erhält dadurch ein großes Gewicht, daß noch heutiges Tages die Neigung der Teutschen zu französischen Sitten, Moden und Sprache so groß ist, daß bey der Annahme der Ersteren auch zugleich letztere mit angenommen wird. In den neueren Zeiten hat man dies ganz deutlich an den Kleidertrachten bemerkt, welche sich von den Franzosen herschreiben, und dieselben Nahmen bey den Teutschen beybehalten haben, welche sie in ihrem Geburtsort erhalten (a).

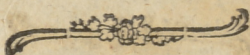
Ehe

- (a) Die Franzosen haben ein gleiches bey Erfindungen beobachtet, die teutschen Ursprunges sind. Denn so hat der Herr geheimer Justiz-Rath Pürcher zu Göttingen in seiner historischen Entwicklung der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs, Iter Theil 72te Seite, bereits beobachtet, daß die von den Teutschen im 9ten Jahrhundert entstandene Benennung der Winde, nach ihrer Richtung, als Ost-Wind, West-Wind, Süd-Wind, Nord-Wind, Süd-Ost, Süd-West, Nord-Ost, Nord-West

Ehe dieses in Teutschland eingeführt worden, nannte man den Aufenthaltsort eines Regenten nach der Beschaffenheit des Wohnorts, woselbst dieser Aufenthalt befindlich, und ward nach demselben bald Stadt, bald Burg, bald Schloß, bald Pallast, bald Hof genannt. Nach der Lage der 4 letzteren Arten von Aufenthaltsörtern wurden sie entweder einzeln genannt, oder mit dem Zusatz der Stadt, worin sie belegen. So findet man zum Beyspiel in den Macht- und Gnaden-Briefen, welche den Grund zu Rostocks Flor gelegt haben, und als Urkunden bey der Staatschrift: Historisch-diplomatische Untersuchung von dem Zustande und der Verfassung der Stadt Rostock, abgedruckt sind, daß verschiedene darunter bald zu Rostock, bald zu Wismar und andern Orten, bald mit Benennung des Ortes als einer Stadt, und bald ohne diese Benennung ausgefertigt sind. In einem Einzigen derselben, nämlich in der 22sten Nummer, findet sich bloß das Beywort: in curia nostra, bey dem Nahmen der Stadt Wismar.

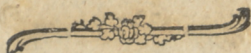
Selbst

West u. s. w. nicht allein bey den Franzosen, sondern auch bey mehreren Nationen angenommen, und in ihrer Sprache beybehalten ist. Es scheint mir auch eine gerechte Vergeltung für die erfindende Nation, daß die Benennung der erfundenen Sache in der Sprache des Erfinders beybehalten werde.



Selbst die Kaiserlichen Residenzen sind erst in neueren Zeiten mit diesem Rahmen belegt worden, da in älteren Zeiten dasjenige eintrat, was der Herr Geheimer-Justizrath Pütter an dem in der vorstehenden Note angeführten Orte Seite 36. folgendergestalt erzählt:

Der Hof war aber von diesen älteren Zeiten her, so wie fast das ganze mittlere Zeitalter hindurch, nicht an einer gewissen Residenz gebunden, sondern fast Jahraus Jahrein von einem Orte zum andern wandelbar. Die meiste Zeit brachten die Könige auf ihren Landgütern zu, wo Ihnen die Bequemlichkeit zur Jagd und Fischey, wie auch zum Reiten, Schwimmen und Leibesübungen den Aufenthalt angenehm machte. Nur die großen Feiertage, Weinachten, Ostern, Pfingsten, oder Tage, die zu besonderen Feierlichkeiten bestimmt waren, brachten sie in Städten zu, wo sie alsdann ihren feierlichen Gottesdienst und feierliches Hoflager (Gallatag) hielten. Dabey fanden sich dann die Vornehmen geistlichen und



und wöeltlichen Standes, aus dem ganzen Reiche, oder doch aus den nächstgelegenen Gegenden, ein, die sich eine Ehre daraus machten, den König zu bedienen, und ihm den Hof zu machen.

Wie nachhin die Kaiserliche Pfalzstädte als die ersten Spuren der heutigen Residenzen entstanden sind, beschreibt Lehmann in seiner Speierschen Chronik im 2ten Buch und 18ten Capitel im nachfolgenden:

Demnach die teutschen Könige und Kaiser diesen Gebrauch gehabt, daß sie selten ein ganz Jahr an einem Orte verblieben, sondern jährliche Reichstage, altem Hertommen nach, im Königreich abgehalten, und jezto in Frankreich, bald in Teutschland Hof gehalten; des gleichen die jährlichen großen Festtage in denen bischöflichen Städten begangen, haben sie daselbst sonderbare *Palatia* bauen lassen, worin sie die Zeit ihres Anwesens gewesen, als zu Aach, Cöln, Trier, Maynz, Worms, Speyer, Strasburg, und über Rhein zu Augsburg und Regensburg, womit auch

MARQV. FREHER *de origine palatiorum Cap. I.*

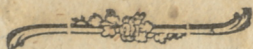
pag. I.



pag. 1. übereinstimmt, und Ravenna, Pavia und Mayland, als Italienische Kaiserliche Pfalz-Städte mit anführt, so wie denn auch STRUVEN *de juribus palatii principalis Cap. I. §. VII.* Frankfurt und Ingelheim mit unter solche Städte rechnet.

Wenn unter solchen Städten besondere Lieblings-örter der Kaiser entstanden, woselbst die teutschen Kaiser und Könige entweder länger als gewöhnlich, oder auch öfter als sie sonst pflegten, sich aufhielten; so ist dies als etwas Merkwürdiges von den Geschichtschreibern bemerkt worden, wovon der vorangeführte Lehmann im 2ten Buch und 33sten Capittel, auch 4ten Buch und 6ten Capittel das Beispiel von der Stadt Speyer anführt, welche Kaiser Carl der Große so lieb gewonnen, daß er daselbst sein sonderbares *Palatium* oder Schloß erbauet, darin er nicht allein selbst, sondern auch seine Söhne oft ihren Hofstatt, desgleichen Reichstage angestellt und gehalten.

Gleiche Ehre ist hernach unter den Sächsischen und Fränkischen Kaisern nach dem Zeugniß LAMBERTI SCHAFFNABURG. *de rebus germ. ad annum 1070* der Stadt Goslar wiederfahren, welche dadurch in solcher Achtung gekommen, daß sie nach dem Berichte
des



des MICH. SACHSEN Chron. Caesar. Part. 3. Tit. 16. Cap. 3. das Prädicat einer Kaiserlichen Hof- und Lager-Stadt erhalten, wodurch theils die Eifersucht anderer Reichsstädte rege geworden, theils Klagen der umliegenden Gegend dergestalt entstanden sind, daß nach der Erzählung des Spangenberg in der Mannsfeldschen Chronik Cap. 18. die Sächsischen Fürsten verlangen, daß der Kaiser sein Hoflager nicht stets zu Goslar, dem Lande der Sachsen zu großen Beschwerden halten, sondern dasselbe bisweilen, wie seine Vorfahren gethan, auch an andern Orten verlegen wollte (b).

Seit

(b) Auffallend würde es heutiges Tages seyn, wie über die Residenz eines Kayfers in einer Reichs-Stadt die umliegende Gegend klagen könnte, da selbige vielmehr einen merklichen Nutzen davon hat, daß ihre Produkte besser gefordert und bezahlt werden, als wenn diese Residenz nicht in der Nähe wäre, so wie auch die Grund-Stücke in und um einer Residenz weit theurer sind, als in einer Entfernung von derselben. Woher aber die Klagen der Sächsischen Fürsten und übrigen Vasallen entstanden, hat LIRNAEUS in annot. ad Capitul. Caroli V. pag. 335. dahin erklärt, daß in den damaligen Zeiten die Begleitung und Bedienung der Kayser stets von den in der Nähe befindlichen Vasallen habe geschehen müssen, weshalb es zu nicht geringer Beschwerde der in der Nähe eines Kaiserlichen

B

Auf-



Seitdem aber Teutschlands Verfassung sich auch darin geändert, daß unsere Kaiser nicht weiter von einem Ort zum andern sich mit ihrem Hoflager begeben (*), auch solches zur Haltung der Reichstäge, zur Feyer der Festtäge und zur Handhabung der Justiz, wie auch zur Führung des Reichs-Regiments nicht weiter nöthig haben; so sind auch die Pfalz-Städte ganz außer weiteren Gebrauch gekommen, und da selbige außer der einzigen Mediatstadt Bamberg, durch den Westphälischen Frieden die Landes-Hoheit ebenfalls erhalten haben, so ist auch dem Kaiser, als Teutschlandes obersten Regenten, kein

Platz

Aufenthaltes wohnenden Vasallen gereichte, zur Begleitung und Bedienung des Kaisers stets bereit und gegenwärtig zu seyn.

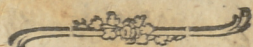
- (*) Daß der Kayser, Ludewig der Bayer, den Anfang hiezum gemacht, und seine beständige Residenz zu München, als seiner Erb-Stadt, gehabt habe, lehrt Walch in der deutschen Reichs-Historie S. 361, auch Struv in der Einleitung zur teutschen Reichs-Historie S. 618.

Kaisers Ludewig Nachfolger Carl IV. beobachtete ein gleiches wegen seiner erbländischen Haupt-Stadt Prag, und seitdem hat dieses um so mehr beobachtet werden müssen, als die Freygebigkeit der nachfolgenden Kaiser die Reichs-Einkünfte und Besizungen so sehr schwächte, daß bey der Wahl eines neuen Kaisers stets auf solche Herren hat gesehen werden müssen, die aus eigenen Mitteln die Kaiserliche Würde aufrecht erhalten, mithin auch in ihren eigenen Residenzen bleiben könnten



Platz übrig, welchen Er als Kaiser und Eigenthums-
Herr zu seiner Kaiserlichen Residenz erwählen könnte;
gleich denn schon nach Goldastens Bericht in den
Reichsstatuten 3ter Theil 64ste Seite, und
nach LIMNAEI Erzählung a. a. O. n. 16. Kaiser
Carl IV. im Jahr 1370 den Churfürsten und
Ständen, welche sich über seinen beständigen Auf-
enthalt zu Prag beschwerten, geantwortet, daß ihm
kein Ort übrig sey, welchen er zu seiner Wohnung
in dem übrigen Deutschland erwählen könne, indem
bereits von Zeinrich dem Vogler alle Königliche
und Kaiserliche Höfe, Saale, Burgen, und wie es
der Zeit geheissen, seinen Ministern, Vasallen,
Getreuen, Bischöfen, Herzogen, Grafen und Kriegs-
Anführern zu regieren übergeben wären, weshalb Ihn
nichts weiter als die Residenz in seinem eigenen Erb-
lande übrig bliebe.

Außer den jetzt bemeldeten Königlichen Verleihun-
gen der sonst dem Regenten zustehenden Höfe, Saale
und Burgen, entstanden auch gleiche befestigte
Wohnsitze mächtiger Reichs-Untertanen, welche
größtentheils auf oder an Bergen angelegt wurden,
um sie theils desto unzugänglicher, mithin desto vester
zu machen, theils einen Schutz von den benachbarten
B 2 Bergen



Bergen zu erhalten. Waren diese mächtige Reichs-
 Unterthanen Bischöfe oder Aebte, Grafen oder Dina-
 sten, die mit hinlänglichen Gütern versehen waren,
 deren Beschützung ihnen theils wegen der Entfernung
 und theils wegen ihrer Vielheit beschwerlich wurde;
 so verliehen sie solche an tapfere Männer, welche ent-
 weder im Felde und am Hofe Kriegs- und Hofdienste
 leisteten, oder als Burgmänner (***) die Vertheidigung
 der

**) Von dergleichen Burgmännern führet der vorbelobte Herr
 Geheimer-Justizrath Pütter a. a. O. Th. 3. S. 289.
 ein noch vorhandenes Beispiel von der Reichs unmittel-
 baren Burg Friedberg an, welches sowohl seiner Selten-
 heit wegen, als auch zur Erläuterung dieses Theils der
 Reichs-Geschichte werth ist, hier ebenfalls eine Stelle zu
 erhalten. Es wird folgendergestalt beschrieben:

Die Burg Friedberg, die von einer bey der Reichs-
 stadt Friedberg in der Wetterau gelegenen Burg ihren
 Nahmen hat, besteht aus einer unbestimmten Anzahl
 adelicher Burgmänner von beyden Religionen, von
 welchen der Land-Commandeur des teutschen Ordens
 zu Marburg immer der Erste, der Commandeur zu
 Frankfurt am Mayn der Zweite ist. Außerdem kann
 ein jeder, der auch nur mütterlicher Seite von einem
 Burgmann abstammt, und die Ahnen-Probe berichtig-
 ter, begehren, als Burgmann aufgenommen zu wer-
 den. Dann sind aber zwölf sogenannte Regiments-
 Burgmänner in gleicher Anzahl beyder Religionen,
 aus welchen immer auf 3 Jahre zwey Baumeister
 erwählet werden. Und endlich wird der Burggraf
 als



der ihnen anvertrauten Plätze über sich nehmen mußten. Diese Orter wurden danächst gleich den heutigen Festungen die Zufluchtsörter des platten Landes bey feindlichen Ueberzügen, um ihr Vieh, Früchte und Habseligkeiten zu retten, welche sonst nach damaliger Kriegsart eine Beute der Sieger wurden. Zugleich ist hieraus zu erklären, woher die vielen Bergschlöffer entstanden sind, die man in dem mitleren Teutschland vorzüglich wahrnimmt, und wovon bey den zerstörten, die noch vorhandenen Rudera die Stärke dieser, in den Faustrechtzeiten zu Raub- und Sicherheitschöffern gedienten Plätze, darstellen.

Ebenfalls kann man daraus erklären, woher es entstanden, daß die alten Schöffler regierender Herren
in

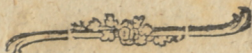
als das Haupt der ganzen Burg jedesmahl auf Zeit lebens erwähler und vom Kaiser bestätiget. Die Einkünfte der Burg werden auf 20 Tausend Gulden geschätzt, wovon der Burggraf 6000 Gulden, nebst der Jagd und anderen Vortheilen zu genießen hat. Seit 1769 ist die Burg mit einem eigenen Kaiserlichen Josephs-Orden begnadiget, wovon das Ordens-zeichen an einem blauen schwarz geränderten Bande getragen wird, mit der Umschrift: virtutis avitae aemuli, und imperatoris auspiciis lege imperii conservamur. Die Burg an sich gehört zu den unmittelbaren Gliedern des Reichs.



in und außer Teutschland entweder auf hohen Bergen, oder auf Inseln mit festen Wällen und Mauern umgeben, die neueren aber an offenen Orten angelegt sind. Selbst in unserm Vaterlande stellen die in älteren Zeiten gebaueten Schlößer zu Schwerin und Güstrow als besetzte Wohnungen, gegen die in neueren Zeiten gebaueten zu Ludwigslust, Neustadt und hier zu Rostock angelegten Palläste, Beyspiele dar, wie verschiedene Zeiten, Sitten, Lebens- und Denkungsart von jeher gewesen und noch jezt sind.

Diese Verschiedenheit hat auch in Absicht der Rechte, so solchen Wohnorten der Regenten und ihrer Familien bengelegt werden, verschiedene Bestimmungen hervorgebracht. Das Natur- und Völkerecht, welches billig unverändert bleiben sollte, hat sich in diesem Punkt ebenfalls nach den Zeiten und nach der Denkungsart der Menschen bilden lassen. Zu Friedenszeiten befiehlt schon die gesunde Vernunft, für den Wohnplatz des Regenten und seiner Familie dieselbe Achtung zu beweisen, die allem Eigenthum desselben gebührt, und ist wohl für die rastlosen Sorgen der Regenten, und für die oft mit schlaflosen Nächten verbundene Thätigkeit eines geschäftigen und um das Wohl seiner Staaten bekümmerten Fürsten

das



das Wenigste, daß derselbe einen ruhigen und sicheren Aufenthaltsort habe, daß er der sanften Stille genieße, die sein Geist verlangt, wenn er von Nachdenken abgemattet ist, und die sein Körper erfordert, wenn er der Anstrengung seiner Nerven unterliegt (c).

Eben um deswillen haben auch die Gesetze eine Schärfung der Strafe für Verbrechen bestimmt, die in dem Umfange der Palläste begangen werden, und wodurch der Burgfriede verlehrt wird (d).

Gleiche Ursache waltet auch bey dem Völkerrecht vor, welches die Residenzen in Kriegszeiten zu schonen vorschreibt. Durch das Gefühl eines jeden Regenten, seinen Wohnort mit den sonstigen Bewohnern

(c) Schon Kaiser Justinian hat in dem l. ult. C. de quadr. praescript. diesen Grund zur Vertheidigung der Vorzüge angeführt, welche er dem fisco und dem übrigen Eigenthum der Regenten beylegt, und in dem l. un. C. de palat. et domibus domin. werden die Kayserl. Wohnungen geweihere Häuser und herrliche Palläste genannt, welche von allem Privatgebrauch und gemeinschaftlichen Wohnungen ausgeschlossen seyn sollen.

(d) Struben c. l. Cap. II. §. IV. Besoldi Thesaur. sub voce Burg-Friede. Quistorp Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts §. 191. n. 2



wüstungen und Drangsalen des Krieges verschont zu sehen, und die Besorgniß, daß das veränderliche Kriegsglück ein Gleiches über des Siegers Residenz verhängen mögte, was jetzt bey der Residenz des Ueberwundenen eintritt, erhält dieser Satz des Völkerrechts ein so großes Gewicht, daß nicht anders als in der größten Noth, und im Fall der Selbsterhaltung, davon abgegangen zu werden pflegt.

Um die Heiligkeit der Residenzen noch deutlicher darzulegen, wurden sie vorzeiten eben so als die Tempel und übrigen der Gottheit gewidmeten Orter als Schutz- und Zufluchtsörter der Missethäter bestimmt. Zeit und Sitten haben aber hierin eine solche Verfeinerung erwürkt, daß die Residenzen nicht weiter als Schlupfwinkel der Bosheit geduldet, sondern die Verbrecher an die Behörde ausgeliefert werden, damit der Gerechtigkeit ein Genüge geschehe.

Wie aber diese jetzt erzählten Vorzüge einer Residenz entstehen, und wodurch ein Ort den Rahmen und den Vorzug einer Residenz erhalte, läßt sich am leichtesten aus dem generellen Begriff der Majestätsrechte erklären, welcher zugleich die Befugniß enthält, gewissen Oertern und Personen Vorzüge vor andern benzulegen. Mit Recht haben deshalb sowohl

Stryck

Stryck (a) als Treiber (b) das Residenzrecht unter die Majestätsrechte gezählet, welche nur bloß Regenten zustehen, jedoch auch von den Regenten weiter als auf ihre Personen erstreckt und verliehen werden können. Es kommt deshalb bloß auf der Regenten Wille an, wie weit er die nur mit seiner Person verbundenen Residenzrechte auch auf seine anderwärts wohnende Familie, und auf die in seinem Reich oder Land aufhaltende Königliche oder Fürstliche Personen, oder auch auf andere angesehene Privat-Personen und Commünen (*) erstrecken lassen wolle. Gemeiniglich befinden sich hierüber in den Haus- und Ehe-Verträgen angemessene Bestimmungen, wie davon Moser in seinem Staatsrecht (c) Beispiele von Hessen-Cassel und Württemberg anführt.

B 5

In

(a) in diff. de sanctitate residentiarum Cap. I. n. 55 et 56.

(b) de jure palatiorum Thef. IX. §. 2 et 3.

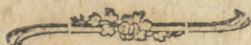
(*) So hat z. E. der Landgraf von Hessen-Cassel dem Landständischen Hause zu Cassel die Vorrechte eines Burg-Sitzes verliehen, und selbiges mit dem Burg-Frieden ausdrücklich begnadiget, dem zufolge es von aller Einquartirung, Service, Steuer, und allen ordentlichen und außerordentlichen bisher bekannten oder künftig etwa einzuführenden Abgaben, bloß das Pfaster- und Wasser-Geld ausgenommen, befreit ist, wie solches Ledderhose in seinen kleinen Schriften ersten Band mit mehrern angeführt hat.

(c) Theil 14. S. 474 u. f.



In der Geschichte der Königin Christine von Schweden trifft man auch Spuren der von derselben, nach ihrer Thron:Entsagung auf ihren nachherigen Reisen sich noch ferner angemakten, aber von dem Könige von Frankreich bey ihrer Anwesenheit in Paris, Ihr mit Recht geweigerten Majestäts: und Residenzrechte. So lange Sie regierende Königin von Schweden war, war es ein natürlicher Ausfluß ihrer Majestätsrechte, daß sie alle Vorzüge genoß, die ein jeder Regent an seinen Wohnort genießet. Nachdem sie aber durch Entsagung der Schwedischen Crone sich der mit derselben verbundenen Majestäts: und Regenten:Rechte begeben hatte, und Ihr nichts als der leere Nahme der Majestät übrig geblieben war; so konnte sie auch auf keine Residenzrechte am wenigsten in fremden Ländern Anspruch machen, falls Ihr selbige nicht wären durch Verträge oder auf andere Art zugesichert worden.

Eine solche Zusicherungsart wiederfuhr dem König Stanislaus von Pohlen, als demselben die beyden Herzogthümer Lotthringen und Saar statt der entsagten polnischen Crone zugebilliget wurden. Eben hiez durch blieb derselbe ein Regent, und behielt also alle damit verbundenen Rechte und Vorzüge, welche sich
dann



dann auch natürlicher Weise auf seine Residenz mit erstrecken.

Unter den natürlichen Folgen dieses Majestätsrechtes ist billig zu rechnen, daß ein Regent bestimmen könne, wie weit sich das Residenzrecht erstrecken solle, ob solches allein auf das Schloß, die Burg oder den Pallast, welche von dem Regenten bewohnt werden, sich einschränken, oder auch auf den ganzen Ort, worin die vorbemeldeten Gebäude belegen sind, angewandt werden solle; desgleichen, ob bloß die regierende Familie oder auch appanagirte Witwen, Prinzen und Prinzessinnen der Residenzrechte theilhaft werden sollen; weiter ob auch Lust- und Jagdschlösser als Residenzen angesehen werden sollen; ferner ob ein Ort, welcher den Reich zum Aufenthalt für den Regenten verlohren hat, oder welcher durch die Erwerbung mehrerer Reiche und Länder einem besser belegenen Ort weichen muß, noch den Nahmen und die Rechte einer Residenz beybehalten, oder beydes verlohren solle.

Ebenfalls können Regenten gewissen Geschäften, welche entweder zu ihren Nutzen oder in ihren Nahmen an gewissen Orten ausgerichtet werden, eine größere Achtung und Ehre dadurch beylegen, wenn
sie



sie solche Orter mit dem Nahmen der Residenzen belegen. Ein Beispiel hievon giebt uns die römische Kaiser - Geschichte, indem die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos die Städte mit dem Nahmen der Residenzen beehrten, wo für die Rechte des Fiskus litigirt werden sollte (d).

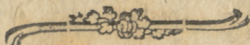
Auf gleiche Art haben die Päbste ihre und der ihnen untergeordneten Bischöfe Macht und Ansehen dadurch zu erweitern gesucht, daß sie den Aufenthalt der Stiftsperonen bey den Stiften und Dohmkirchen den Charakter von Residenzhalten beygelegt, und eigene Verordnungen von Residenzhalten gegeben haben (e), welche noch zur Stunde sowohl in dem Nahmen als auch in der That von den Dohm-Herrn beobachtet werden, so daß sie entweder zu bestimmten Zeiten an den Orten, wo die Dohm-Kirche befindlich ist, sich aufhalten, oder die Dispensation von dieser Verbindlichkeit mit einer angemessenen Summe Geldes lösen müssen (*).

Die

(d) l. 13. Cod. Theod. de jure fisci, Lib. X, Tit. I.

(e) Tot. Tit. X. de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

(*) Welche schöne Geldquelle diese Dispensationen abgeben, ist in Friedels Briefen aus Wien Th. I. S. 110. artig beredet, so daß allein aus Venedig hierfür 1948 Scudi jährlich pro beneficiis non residentialibus in der päpstlichen Schatzkammer nach Rom geflossen sind.



Die Macht und Arroganz des vormaligen Hanseebundes leuchtet auch dahin ein, daß die Städte, wo ein neues Comtoir errichtet wurde, dadurch den stolzen Nahmen einer Residenz erhielten (f). In so ferne die damaligen Beherrscher Teutschlandes diesem Hanseebunde gleiche Rechte und Vorzüge einräumten, als in den neueren Zeiten die Könige von Engelland der ostindischen Handels-Gesellschaft dahin eingeräumt haben, daß sie alle Territorial-Gerechtfame in ihren ostindischen Besitzungen ausüben, läffet sich einigermaßen vertheidigen, was sonst in dieser Benennung als übertrieben angesehen werden könnte, indem auf solche Art ein jedes neues Handels-Comtoir als ein neues Regier-Haus zur Regierung der Handlung angesehen, und dessen Aufenthaltsort als eine Residenz süglich benannt werden kann. Nach der Aufhebung des Hanseebundes wird es keinem der darin gewesenen Städte wieder einfallen, den von ihnen errichteten Comtoirs den stolzen Nahmen einer Residenz weiter beyzulegen, obgleich das Recht dazu den Reichs-Städten Hamburg und Lübeck wegen der ihnen zustehenden Territorial-Hoheit nicht abgesprochen werden konnte.

Nicht

(f) Marquard de jure mercatorum Cap. VI. Müller de residentibus Cap. II. §. 3.



Nicht nur auf die Wohnungen der Regenten allein, sondern auch auf die in ihrem Gefolge und in ihrer Bedienung befindlichen Personen pfliegten die Regenten die Residenzrechte zu erstrecken, so daß diese Personen von allen persönlichen Lasten befreyet, keiner anderen Gerichtsbarkeit als des Fürsten eigener unterworfen zu seyn pfliegten.

Werden diese Personen zur Ausrichtung einiger Geschäfte, oder zur fortwährender Unterhaltung eines guten Einverständnisses mit einem andern Regenten abgesandt, ohne den Charakter eines Gesandten, bevollmächtigten Ministers, oder gar eines Ambassadeurs dabey zu erhalten, so pfliegten sie bloß mit dem Nahmen eines Residenten belegt zu werden, und setzt Müller (g) mit Recht den Unterscheid einer solchen Person von anderen gemeinen Bevollmächtigten in dem Gesandtschaftsrecht, welches sie von aller anderen, als ihrer Absender, Gerichtsbarkeit befreyet. Der Nahme dieser Personen wird von demselben beständigen Aufenthalt hergeleitet (h), wovon die Residenzen selbst ihren Ursprung erhalten haben.

Eigents

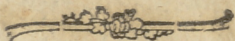
(g) In diff. de residentibus Cap. II. §. 5.

(h) Müller c. 1. §. 2.

Eigentlich sollte auch in diesem beständigen Aufenthalt der Unterschied einer Residenz von andern einstweiligen Aufenthaltsörtern der Regenten beruhen, indem letztere mit dem Nahmen der Jagd- und Lustschlösser, auch der Winter- und Sommerpalläste, ausgezeichnet zu werden pflegen.

Wenn auch diese Orter der Lieblings-Aufenthalte der Regenten mehr als die ordentliche Residenz zu seyn pflegen; so behalten doch die ordentlichen Residenzen ihre Rechte, sowohl in der Benennung, als auch in den übrigen Vorzügen, und erhalten jene Lieblingsörter nichts weiter, als was die temporäre Gunst ihrer Fürsten ihnen gewährt. Wenn also auch eine Maria Theresia größtentheils zu Schönbrunn, und ein Friedrich II. zu Sanssoucis sich aufzuhalten pflegten; so behielten doch Wien und Berlin sowohl die Nahmen, als auch die Rechte der Kaiserlichen und Königlichen Residenzen.

Sobald dagegen Peter I. seine Residenz von Moskau nach Petersburg verlegte, und Oesterreichs Beherrscher Wien den Vorzug vor Prag und Presburg gaben, verlohren jene Hauptstädte von Russland, Böhmen und Ungarn die Ehren-
Nah-

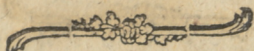


Nahmen der Residenzen, und mußten sich mit dem Charakter der Hauptstädte begnügen, obgleich die darin befindlichen Kaiserlichen Palläste die Vorzüge der Residenzen behielten.

Hieraus ergibt sich der rechte Begriff einer Residenz am deutlichsten darin, daß es ein für beständig anerkannter Wohnsitz eines Regenten (†) mit seinem Hofstaat in seinem eignen Lande sey. Und zu dem Hofstaat eines Regenten werden mit Recht alle zu desselben unmittelbaren Bedienung erforderliche Personen gerechnet. Wenn also ein Regent sich irgendwo als eine Privat-Person aufhält, oder nur eine Zeitlang verweilet, es sey inn- oder außerhalb seines Landes, unter seinen rechten Nahmen, oder unter dem jetzt gewöhnlichen Incognito; so entstehet daraus noch keine Residenz, eben so wenig als die mittelbare Bedienung in den Justiz- und Cammer-Collegiis noch keinen Antheil an den Hofstaat gewähret.

Ebenfalls giebt es Beyspiele, daß die Regenten an einem Ort wirklich residiren, ohne daß sie den
Titul

(†) Die von der Familie des Regenten sind, und unter den appanagirten Prinzen und Prinzessinnen gerechnet zu werden pflegen, können ihren Wohnsitz weder dis Prädikat, noch die Rechte einer Residenz besorgen, falls Ihnen solches nicht ausdrücklich von dem regierenden Herrn gestattet ist.



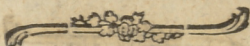
Titul einer Residenz weder selbst dem Ort beylegen, noch gestatten, daß die Obrigkeit des Orts sich dieses Tituls bedienen. So ist es von Schwerin bekannt, daß dieser Ort zwar die Herzogl. Residenz im natürlichen Verstand, aber nicht im juristischen ist, indem weder der Durchl. Herzog der Stadt diesen Titul bengelegt hat, noch die Stadt selbst sich auch so nennen darf, ob sie gleich um diese Ehre gebeten hat. Indessen ist es nicht zu leugnen, daß der größte Theil der zu dem Hofstaat gehörenden Personen sich daselbst aufhalte, und der Durchl. Regent selbst, nebst Höchst-Desselben Familie, oft daselbst eine Zeitlang ihren Aufenthalt nehmen.

Dem ohngeachtet genießen sowohl während dieses Aufenthalts, als auch außer demselben die zum Hofstaat gehörende Personen alle Exemptionen einer wirklichen Residenz.

Die größte Folge dieser Exemption ist die Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit desjenigen Orts, wo die Residenz eines Regenten aufgeschlagen wird. Nicht selten pflegte deshalb eine Eifersucht über diese Einschränkung zu entstehen, und liefert die Geschichte Beispiele, daß sowohl Reichs- als auch Municipals-Städte sich die Ehre Kaiserlicher und Fürstlicher Residenzen verbeten haben, um ihre Städtische Ge-

C

richts:

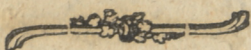


richtsbarkeit nicht eingeschränkt zu sehen. Selbst unsere vaterländische Geschichte stellet hievon die Stadt Rostock zum Beyspiel dar, und der über das Residenz- und Eröffnungsrecht vorgewesene Streit ist erst durch den Erb-Vertrag von 1573. S. Es mögen auch 2c. (i) beygelegt werden.

Zwar

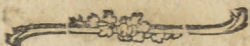
(i) Die Worte dieses Erb-Vertrags sind zu merkwürdig, als daß sie hieselbst nicht eine Stelle verdienen sollten. Sie lauten nachfolgender Maaßen: Es mögen auch Thro S. G. sammt derselbigen Gemahl und junge Herrschaften, mit den Thrigen jeder Zeit, nach ihrer Gelegenheit, wie von Alters, ungehindert und ungewehrt, in Thro Stadt Rostock ein und ausziehen, und daselbst, so lang es Thro S. G. gefällig, ohne alle der Stadt Beschwerung, bleiben und verharren; dagegen Bürgermeister, Rathmannen und Gemeine daselbst, mit Eröffnung der Stadt, und sonsten gegen Thren S. G. anders nicht, denn wie getreue fromme Unterthanen eigent und gebüret, sich erzeigen und verhalten sollen und wollen.

In den vormaligen Landes-Unruhen ist über den rechten Verstand dieser Erb-Vertrags-Worte ebenfalls ein Streit entstanden, und so gar zur Kayserl. Allerhöchsten Entscheidung verstelllet worden, ob die Stadt Rostock eine Hochfürstl. Residenz-Stadt genannt werden könnte, und findet sich darüber die Kayserl. Resolution vom 6ten März 1739 in den justissimis decisionibus imperial. Num. 642. abgedruckt. Nachhin hat sich die Stadt Rostock diese Ehre nicht weiter verbeten, sondern sich vielmehr in der Convention von 1748 unterthänigst ausbedungen, daß sie Hochfürstl. Residenz seyn mögte. Hiesu haben die seit der



Zwar mögte auch die bey den Residenzen gewöhnliche Zehrung der Lebensmittel und der Schwal der Zerstreungen eine Ursache der Weigerung gegen eine freywillige Aufnahme einer Fürstlichen Residenz abgeben. Die Erfahrung aber bestätigt dagegen, daß die gehäufte Zufuhr der Lebensmittel nach den Residenzen und eine gute Policy den Klagen über Zehrung leicht abhilft, und das sanfte Gewühl eines Fürstlichen Hofstaates ersetzt durch die Verbreitung der Nahrung über alle Gewerbstände reichlich, was Manchen durch Zerstreung entgeht, oder an größeren Aufwand erwächst. Das Beyspiel großer Handelsörter tritt hierin zur Seite, und bewährt den Wohl:

der Zeit veränderten Gesinnungen ein vieles beygetragen, indem man heutiges Tages die Residenzen der Regenten unter die besten Mittel zur Aufnahme einer Stadt rechnet, hingegen Orter sofort im Verfall gerathen, so bald die Residenzen ihnen entzogen und anderswo verlegt werden, wie davon die Pfälzische Stadt Mannheim das neueste Beyspiel darstellt. Es würden deshalb heutiges Tages keine Verträge noch Proceße weiter nöthig seyn, um eine Municipal-Stadt zur Aufnahme einer Landesherrlichen Residenz zu bewegen, sondern das selbst eigene Interesse würde schon ohne allen Vertrag eine jede Stadt bewegen, für eine Ehre und Glück zu halten, wenn der Landes-Herr sie zu einer Fürstlichen Residenz erwählen und erheben will.



Wohlstand, welchen jedes Gewähl und jede Geschäftigkeit hervorbringt, es möge aus einem glänzenden Hofstaat, oder aus dem Daseyn eines hohen Reichs- oder Landes: Gerichts, oder aus einer blühenden Handlung, oder aus einer nußbaren Fabricke entstehen. Sind auch zu Wien, London, Amsterdam, Weglar und Hamburg die Haus-Miethen theurer, und der Aufwand größer als in weniger volkreichen Städten; so ersetzt doch das größere Gewerbe diese Theuerung hinlänglich, und der wohlhabende Zustand der mehresten Bürger und Einwohner der Residenzen, Gerichts- und Handels-Derter zeigt hinlänglich, wie wenig Theuerung und Zerstreuung in Anrechnung kommen könne.

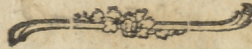
Die übrigen Bedenklichkeiten, welche gegen die Residenzen gemacht werden könnten, als würden z. B. die Sitten der Einwohner dadurch aus ihrer sonstigen Stille verrücket, und rauschender gemacht, als verdunkle der Glanz eines Hofstaats das sonstige Ansehen der Stadtobrigkeit und der übrigen wohlhabenden Einwohner u. s. w. heben sich auch vor selbst durch die Betrachtung des übrigen Vortheils, welcher aus Hoflägern auf die Einwohner einer Stadt fließen, worunter Einer der Vorzüglichsten ist, daß die Sitten der Einwohner in Residenzen
weit



weit feiner und polirter angetroffen werden, als in andern Städten. Die Erfahrung lehrt hiebey, daß sogar schon die Nähe oder Entfernung einer Residenz auf die Sitten der Städte, Flecken und Dörfer einen Einfluß haben, und Reisende es an dem Betragen der Einwohner eines Orts schon merken können, wie weit oder nahe sie einer Residenz kommen.

Wie sehr man auch in neuern Zeiten den Werth der Residenzen eingesehen hat, erhellet aus den Verträgen, welche in verschiedenen Ländern wegen der Residenzen der Regenten errichtet sind. So findet man in der neuesten Mecklenburgschen Convention und in dem letzten Württembergischen Vergleich, daß den Städten Rostock und Scuttgard die landesfürstliche Versicherung geworden, daß sie die Residenzen der regierenden Herren, wo nicht ganz, doch den größten Theil im Jahre seyn und bleiben sollen, woben denn vorzüglich auf die Verlegung der Collegiorum Rücksicht genommen ist, welche die Personen regierender Fürsten zu begleiten pflegen (k), weil nicht allein
die

(k) In der Convention von 1748, worin bis der Stadt Rostock ausdrücklich zugesichert ist, lautet es darüber nachfolgender Gestalt: Zum andern erklären sich Thro Herzogl. Durchl. dahin gnädigst, daß Sie die Stadt Rostock, sobald ein für Thro Fürstliche Person und



die dabey angestellten Personen und Officianten zur Bevölkerung und Nahrung einer Stadt vieles beitragen, sondern auch um dieser Collegiorum willen, und wegen der bey denselben abzuhandelnden Geschäfte der Zufluß von Fremden und Reisenden sehr groß zu seyn pflegt.

Es

famille convenables Palais, ohne einiges der Stadt Beschwerde, erbauet, oder auch das itzige Haus zur bequemen Bewohnung eingerichtet seyn wird, zu Ihrer Residenz, so bald möglich, mit Transportirung der Fürstlichen Collegiorum, nemlich der Regierung, der Cammer und Renterey, zu erwählen, entschlossen.

Sollte auch wider Verhoffen mit solcher Erbauung oder Einrichtung nicht so bald zum Stande zu kommen seyn; so wollen Ihre Durchl. doch Sich mit Ihrer Regierung und Hof: Staat die mehreste Zeit in der Stadt Rostock aufhalten: Uebrigens aber bey den hiesigen Kaufleuten und Gewerckern dasjenige für civilen Preis erhandeln und verfertigen lassen, was zum Hof: Staat und Garnison erfordert wird, wenn solches von den Rostockern untadelhaft, ohne Uebersetzung, geliefert werden kann.

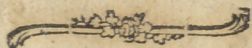
In dem Württembergischen Landes: Erb: Vergleich von 1770, Classe VI. §. 2, ist der Stadt Stuttgart versichert worden:

Daß sie der beständige Sitz von Hof und Canzley seyn und bleiben, auch alle Anrichtungen des Landes und des Regiments, es erforderren damit Sterbens: Läufe, oder andere dergleichen Zufälle, auf eine Zeitlang ein anderes, in Stuttgart gehalten werden sollten.

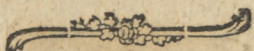
Es will zwar behauptet werden, daß dergleichen Verträge, wodurch die Regenten sich zur Aufschlagung ihrer Residenz an gewisse Orte verbindlich machen, dem Wohlstande und den guten Sitten entgegen wäre. So wie aber überhaupt alle öffentliche und privat Rechte und Befugnisse der Regenten durch Verträge und Privilegien beschränkt werden können; also tritt auch ein Gleiches bey der sonst freyen Befugniß zur Residenzwahl ein. Selbst die Römisch-Kaiserliche Majestät ist nach der Kaiserlichen Wahl-Capitulation (1) verbunden, Allerhöchst: Ihre Residenz nicht außerhalb Teutschland zu nehmen, falls nicht dringende Umstände ein anderes ersodern sollten. Tritt nun solchergestalt selbst bey dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt eine Art von Conventions-Residenz ein; so können sich Reichsstände nicht beschwert, noch in ihrem Fürstenrecht beleidigt halten, wenn sie durch Verträge auf gleiche Art beschränkt sind.

Zu leugnen ist zwar das Gefühl nicht, welches einen jeden beywohnt, der auf solche Art zu etwas verbunden ist, was sonst in dem freyen Willen eines jeden, auch einzelnen Bürgers, in der Erwählung eines

(1) Artikel XXIII. §. I.



eines Orts zu seiner Wohnung, gestellt zu seyn pflegt. Wer aber die Wirkung einer einmahl erteilten Versicherung erweget, und dabey betrachtet, daß die zu Residenzen bestimmten Städte und deren Einwohner, im Zutrayen auf die ihnen erteilte Fürstliche Versicherung einer beständigen Residenz, sich und ihre Häuser ganz darnach einrichten, und auf diese Einrichtung oft große Kosten verwenden, der wird sofort darin Beyfall geben, daß ein Fürsten-Wort weit heiliger als die Versicherung eines Privat-Mannes sey, und die Regenten in dessen Erfüllung ihren Unterthanen mit gutem Beyspiel vorgehen, und den sonst solchen Dertern daraus entstehenden großen Schaden vorbeugen sollen. Ueberdies führt gemeinlich ein jedes Privilegium eine Verbindlichkeit bey sich, die bald den verleihenden Fürsten, bald andere nicht Privilegirte trifft. Werden deshalb aber die Privilegien unter die unangenehmen Vorkommenheiten gerechnet? Zeichnen sie nicht vielmehr die Größe der Gnade des verleihenden Fürsten aus, nach der Größe der Verbindlichkeit, womit der Fürst sich selbst belegt? Und die süße Empfindung des Wohlthuns muß bey jedem Regenten desto größer seyn, je mehr sich die Folgen dieses Wohlthuns auf alle Einwohner einer Residenz verbreiten, die den Fürsten segnen, der nicht allein
für



für sich, sondern auch für seine Nachkommen und Nachfolger in der Regierung, einen Ort beglückt hat, den Er zu seiner und seiner Nachfolger künftigen Residenz bestimmt, und ihn dadurch vor allen übrigen Städten des Landes erhoben und bevorzugt hat.

Eine dergleichen stillschweigende Bevorzugung ist zwar auch in der Erbauung eines Pallastes, Schlosses oder Burges anzutreffen. Dies giebt aber nichts weiter als natürliche Vermuthungen auf die Errichtung oder Fortdauer einer Residenz, keinesweges ein begründetes Recht zur Erheischung derselben. Selten aber wird eine Stadt auf ein solches erlangte Recht bestehen, wenn die Neigung des Regenten sich geändert, oder auf dessen Nachfolger nicht fortgepflanzt seyn sollte, indem überhaupt Handlungen, die mit Widerwillen geschehen, keine gute Wirkungen für beyde Theile hervorzubringen pflegen, und einer Stadt damit nicht gedient ist, wenn in ihren Mauern ein Fürst mit Unwillen residiren soll. Mit Klugheit haben deshalb auch Städte, welchen ein dergleichen Residenz-Versprechen geschehen, dessen Erfüllung aber durch widrige Zufälle behindert worden, dieses in aller Stille verschmerzet, und von der Zukunft eine Aenderung erwartet, die auch nicht auszubleiben pflegt, da nichts so sehr als die Neigung der Men-



schen, einer Veränderung unterworfen ist, besonders wenn diese Neigung keinem Zwange unterliegen muß, sondern sich seiner völligen Freiheit überlassen kann.

Nachdem auch in allen Ländern Schlösser und Palläste erbauet sind, welche zu den Residenzen der Regenten bestimmt worden; so gereicht dieses zum natürlichen Bewegungs-Grund, die einmahl erwählte Residenz nicht wieder zu verlassen, und an andern Orten gleiche Kosten zur Erbauung und Einrichtung einer neuen Residenz zu verwenden. Sobald aber entweder Feuersbrünste, oder epidemische Krankheiten, oder sonstige Zufälle eine Veränderung nothwendig machen, pflegte in Ländern, worin eine glückliche eingeschränkte Regierungs-Form herrschet, und worin der Regenten Einkünfte zur Erbauung neuer Palläste nicht zureichen, ein Beytrag hiezu von den Landständen gefodert zu werden. Bey der Bestimmung der Verbindlichkeit zu solchem Beytrag ist bey Ermangelung eines rechtlichen Herkommens, oder gültigen Vertrags (m) auf die Grundsätze des allgemeinen

(m) In dem Württembergischen Landes- Erb- Vergleich Class. II. S. 19. n. 15, ist hierüber auch die Auskunft dahin getroffen worden;

Daß ein solcher Beytrag auf gnädigste und unterthänigste Verabscheidung auf dem Fall beruhen sollte,



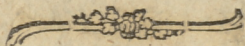
meinen Staatsrechts Rücksicht zu nehmen, welche dergleichen Beytrag aus gleichem Grunde für angemessen erklären, woraus die übrigen Beyträge der Unterthanen zu den Staatsbedürfnissen im Fall der Unzulänglichkeit der Fürstlichen Cameral-Einkünfte gefodert und geleistet zu werden pflegen.

Es ist zwar schon oben S. 25. in der Note (*) bey der dem Hessen-Casselschen landschaftlichen Hause verliehenen Rechte eines Burgsitzes die Folge hievon dahin angeführt worden, daß dieses Haus dadurch nicht nur einen förmlichen Burgfrieden erhalten, welcher in einer höheren Achtung für andere Wohnungen bestehet, sondern auch von allen bürgerlichen Lasten befreyet worden. In diesem Burgfrieden und in dieser Befreyung bestehen die vorzüglichen Rechte eines Residenzplatzes, welche sich jedoch nur auf den eigentlichen Pallast oder sonstigen Wohnort des Regenten, oder desjenigen, der von dem Regenten mit solchen Vorzügen begnadigt ist (n), zu erstrecken, selten

aber
sollte, wenn der Bau eines Residenz-Schlosses künfftig fortgeführt werden sollte.

Von dem Bau des Residenz-Schlosses zu Stockholm, ergeben die schwedischen Reichs-Tages-Akten, daß solcher Bau auf Kosten des Reichs veranstaltet ist.

(n) Um einen solchen Ort für andere auszuzeichnen, woselbst die Regenten sich auch oft aufzuhalten pflegen, ohne weder
dasselbst



aber auf Wohnungen erweitert zu werden pflegen, welche außer dem Bezirk des Pallastes sich befinden, ob sie gleich zur Wohnung der Hofbedienten bestimmt seyn, oder gebraucht werden mögen.

So oft auch die Einflüsse, welche aus dem Service und anderen bürgerlichen Lasten entstehen, in des Regenten Casse fließen, kann derselbe die Befreyung von dergleichen Lasten, bey etwa erforderlicher Erweiterung der zu der Residenz gehörenden Wohnungen, so weit Ihm gefällig ist, erstrecken. So bald aber das Interesse eines Dritten dabey einschlägt, kann solche Befreyung zum Nachtheil des Dritten ohne dessen Einwilligung nicht süglich eintreten, so wie solches auch aus dem oben angeführten Hessen-Casselschen Fall ersichtlich ist, wobey das Pflaster- und Wassergeld ausdrücklich ausgenommen worden, weil entweder das Casselsche Stadtararium oder auch die dortigen Strassen-Bewohner darunter würden gelitten haben, wenn das Landschaftliche Haus auch von den Beyträgen zu dem Pflaster- und Wassergelde befreyet worden wäre.

Sind

dieselbst stets zu bleiben, noch ihren Hof- Staat bey sich zu haben, ist es kein unangemessener Ausdruck, wenn Struven in der vorerwähnten Dissertation: de Juribus palatii principalis, solchen Wohn- Sitz den Haupt- Pallast nennet. Heutiges Tages würde der Nahme einer Residenz dieses schon von selbst anzeigen.

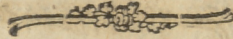
Sind aber einmahl einem Gebäude, oder einem Platz dergleichen Residenzrechte verliehen worden; so verbleiben sie so lange bey demselben, als Rudera davon vorhanden sind, es mag das Gebäude bewohnt und der Platz benutzt werden, oder nicht.

Sind auch Haus- und Familien-Verträge vorhanden, nach welchen die Veräußerung der dem Regier-Hause zustehenden Besizungen und Gerechtsame ohne ausdrückliche Einwilligung der sämtlichen Verwandten keinen Statt findet; so kann nicht einmahl ein regierender Herr für sich allein die Rechte aufgeben, die von seinem Vorfahren für seine Residenzen erworben sind, sondern es ist bey dergleichen Veräußerungen die Einwilligung sämtlicher Agnaten des Regierhauses erforderlich.

Sollte aber keine eigentliche Veräußerung, sondern nur eine nähere Bestimmung zweifelhafter Rechte eintreten; so kann allerdings ein jeder regierender Herr entweder aus freyen Willen von selbst, oder auch in Verträgen mit seinen Unterthanen bestimmen, wie er es in Absicht seiner Residenzrechte gehalten wissen will.

Desto mehr haben Städte, die einmahl zu Residenzen erhoben sind, Ursache, das ihnen dadurch wiederfahrne Glück zu schätzen. Wie sehr auch dies

fes

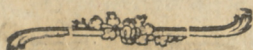


ses in den neueren Zeiten von Rostocks Einwohnern in ruhigen Zeiten erkannt worden, davon bezeugen nicht nur unsere vaterländische Geschichtschreiber (o), sondern

(o) Von älteren Zeiten des funfzehnten Jahrhunderts erzählt der um sein Vaterland, und vorzüglich um dessen Geschichte, so verdienstvolle Herr Hofrath Rudloff im pragmatishen Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Th. 2. Abth. 3. und 4. S. 907. daß die Durchl. Herzöge, welche sonst ihre ordentliche Residenz zu Stargard oder Strelitz, zu Schwerin und zu Güstrow, oder Plau, gehabt haben, auch gewöhnlich alle Jahr einmahl nach Rostock zu reisen pflegten.

Nachdem auch wayland Herzog Friedrich Wilhelm, Glorwürdigsten Andenkens, gleiche gnädige Zuneigung zu Rostock blieden lassen, als auch von Höchst-Desselben Bruder, wayland Herzog Christian Ludewig, Gottseligen Andenkens, zu rühmen ist, und von Er. jezt regierenden Herzogl. Durchl. Friederich Franz die thätigsten Spuren auch schon vorhanden sind; so entschloß sich Derselbe nach Franckens Bericht im alten und neuen Mecklenburg, Buch 16. Cap. 12. §. I. zur Verlegung des uralten Hoflagerß von Schwerin hieher.

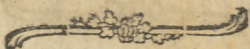
Wie groß die darüber unter den damaligen Einwohnern hieselbst entstandene Freude gewesen, kann der vorbemeldete Geschichtschreiber nicht genug beschreiben, und ist mir dabey merkwürdig aufgefallen, daß bey dieser Gelegenheit das jeßige Herzogl. Palais allererst zu einer Herzogl. Residenz eingerichtet worden, da es sonst von dem damaligen Doctor und Professor Schöpfer als ein Privat-Haus bewohnt gewesen ist; so wie denn auch das akademische Gebäude des weißen Collegii damals zuerst zur Aufnahme der Fürstl. Collegiorum und Archive gebraucht worden.



sondern es ergab sich auch durch die so laute als allgemeine Freude, die in dem jüngst verfloffenen Jahr in der hiesigen Stadt über die bestätigte Nachricht entstand, daß das hiesige Herzogl. Palais zu einer neuen Residenz, sowohl des Durchl. regierenden Herrn, als auch der verwitweten Herzogin Durchl., eingerichtet werden sollte. Noch lebhafter ward diese Freude, als ein großer Theil hiesiger Bürger in Nahrung und Geschäftigkeit durch die Vorkehrungen gesetzt wurde, welche zur Einrichtung und Meublierung des Herzoglichen Pallastes getroffen werden mußten. Mit Vergnügen setzten unsere Kaufleute und Handwerker allen Fleiß in Bewegung, um die Bedürfnisse anzuschaffen, welche hiezu in kurzer Zeit erforderlich waren, und die hiesige Stadtobrigkeit versäumte auch nichts, um ihrer Seits alles beizutragen, was zur Beschleunigung dieser neuen Residenz-Anstalten gereichen konnte.

Ist nun zwar dieser allgemein geherrschte Jubel durch die wirkliche im vorigen Jahr um diese Zeit erfolgte Ankunft der Durchl. Herzogin Witwe erfüllt worden, und hat die hiesige Stadt dabey das Glück erlebt, die Durchl. verwitwete Herzogin in dem besten, von der hiesigen gesunden Luft schon zum voraus gehofften Wohlfeyn, und in dem erwünschten

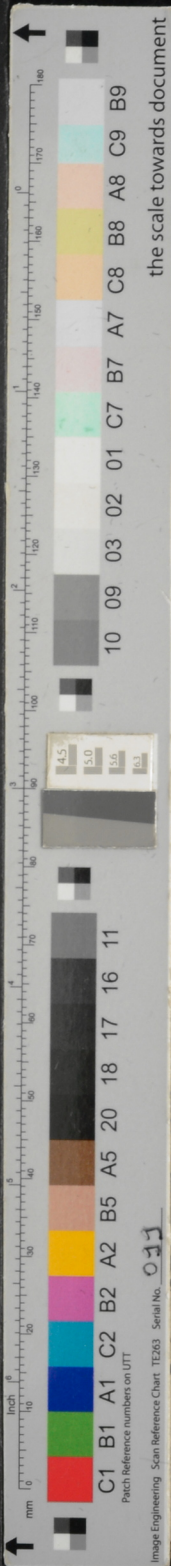
Hoch:



Hochergehen nunmehr ein Jahr bey sich zu sehen, und von Höchst: Derofelben Zufriedenheit über das Benehmen aller hiesigen Einwohner gegen Höchst: Dieselben die angenehmsten Nachrichten zu erhalten; so ist doch noch der allgemeine Wunsch übrig, daß der glückliche Zeitpunkt auch bald einbrechen möge, Ithro Herzogl. Durchl., unsern gnädigst regierenden Herzog und Herrn, nebst Höchst: Desselben Gemahlin Durchlauchten, auch die Durchlachtigste Herzogin Mutter und sämtliche Herzogliche Familie, als regierenden Herrn mit gleicher Wonne und Vergnügen in Rostocks Mauern einkehren und lange Zeit residiren zu sehen, als wir schon das Glück gehabt haben, Ithro benderseitigen Herzogl. Durchl. als Erbprinz und Erbprinzessin hieselbst in getreuester Devotion aufzunehmen, und eine Zeitlang hieselbst persönlich zu verehren. Die Vorsehung bekröne diesen heißen Wunsch mit einem baldigen Erfolge!







the scale towards document

Hrt; Nun die Durchl. Landes-
Waagen, dem die vier abgeord-
net also begleiteten, als es in die-
sen May angezeigt. Der Durchl.
folgten zwölf Wagen mit den Her-
auf denen die Hof-Cavaliers.

pel, vom 22 März.
elste, welche der Großvezier an 3
Stadt, noch ehe er ausmarschirte,
Millionen Piaster, oder wie an-
quinen gekostet. Den 27sten die-
pel nach der Donau den Marsch
zten April hat er zu Philippopoli,
a seyn wollen, um von da nach
rschiren, und daselbst die Haupt-
neln, womit er in 14 Tagen zu
um sich alsdann nach Belgrad zu
Journal des Großveziers richtig,
May in Belgrad zu seyn. Die
Flotte ist nun auch aus dem Ha-
bey Dujukdere vor Anker. Die
bereits unter Commando des Hrn.
varzen Meere befinden, daher man
en Flotte beschleunigt.

u, vom 14 May.
Rusland, Potocki, ist von Kami-
um die zur Grenzdeckung unter
do stehenden Truppen gegen Balta

h, vom 30 April.
Rittmeisters, Grafen von Schar-
Erdddy, mit 40 Husaren, ist der
ant, sammt seiner Leibwache und
vjaren, am 27sten dieses hier in
nd geht Morgen unter eben dieser
ab. Mit dem Fürsten sind auch
eine weiße mit 1, und eine rothe
gekommen. Mit den bey Jassy
loczim eroberten 150 Wagen, die
Munition beladen waren, haben
auch 600 Ochsen erbeutet. Für
ie ganze Moldau offen, und für
e Besatzung gesperrt. Man kann